

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Gewährung des Globalbeitrages für das Jahr 2010 an das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) und Sonderfinanzierung des Umzugs von den zwei Standorten Bruderholz und Römergasse in den Neubau an der Spitalstrasse (Partnerschaftliches Geschäft)

Datum: 13. Oktober 2009

Nummer: 2009-273

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2009/273

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Gewährung des Globalbeitrages für das Jahr 2010 an das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) und Sonderfinanzierung des Umzugs von den zwei Standorten Bruderholz und Römergasse in den Neubau an der Spitalstrasse (Partnerschaftliches Geschäft)

(Nicht im Jahresprogramm 2009 aufgeführt)

vom 13. Oktober 2009

Inhaltsverzeichnis

Ziffer	Titel	Seite
1	Zusammenfassung und Begehren	2
2	Aktuelle betriebliche Situation	2
3	Stand Neubauprojekte UKBB	3
4	Die Spitalfinanzierung	3
4.1	Bisherige Spitalfinanzierung	3
4.2	Neue Spitalfinanzierung	3
5	Neue Leistungsvereinbarung für das Jahr 2010	4
6	Beiträge 2010	4
6.1	Vorbemerkungen	4
6.2	Budgetierter Gesamtaufwand und dessen Finanzierung	5
6.2.1	Tarifeinnahmen und sonstige Erträge	5
6.2.2	Abgeltung für die stationäre Versorgung	6
6.2.3	Abgeltung für die klinische Lehre und Forschung	6
6.2.4	Beiträge für übrige Leistungen	6
6.2.5	Leistungsabgeltung durch die Trägerkantone BS und BL im Überblick	7
7	Sonderfinanzierung Umzugskosten	7
8	Zusammenfassung und Anträge	9

1 Zusammenfassung und Begehren

Im Staatsvertrag betreffend das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt (Kinderspitalvertrag vom 16. Februar 1998) sind die rechtlichen Grundlagen zur partnerschaftlichen Trägerschaft festgehalten. Gemäss diesem Staatsvertrag dient die Leistungsvereinbarung als Grundlage für die Bemessung der Beiträge der Trägerkantone. Die jeweils vereinbarten Beiträge unterliegen der Genehmigung durch die beiden Kantonsparlamente. Im §16 des Staatsvertrages werden die einzelnen Elemente des zweigliedrigen Beitragssystems geregelt: Einerseits die Abgeltung für die stationäre Versorgung BS/BL nach Massgabe der Beanspruchung der Dienstleistungen durch Patientinnen und Patienten aus den eigenen Kantonen und andererseits durch die Trägerkantone finanzierte Globalbeiträge für die übrigen Leistungen (siehe Punkt 6.6).

Die letzte Leistungsvereinbarung mit dem UKBB wurde für die Jahre 2007 bis 2009 abgeschlossen. In Abweichung zur Bestimmung unter § 11 Absatz 1 Kinderspitalvertrag soll eine einjährige Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden, da das UKBB im Jahr 2010 letztmalig die zwei Standorte Bruderholz (Basel-Landschaft) und Römergasse (Basel-Stadt) betreiben wird, bevor das UKBB im Jahr 2011 den Neubau an der Spitalstrasse (Basel-Stadt) bezieht. Damit soll eine sachgerechte und zeitnahe finanzielle Begleitung des entsprechenden Transformationsprozesses durch die Trägerkantone sichergestellt werden. Aufgrund der 2012 einsetzenden Neuen Spitalfinanzierung (siehe auch Kapitel 4.2) wird wohl für das Jahr 2011 auch nur eine einjährige Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden können.

Mit dem vorliegenden Bericht beantragen die beiden Regierungen den beiden Parlamenten neben dem Kredit für die ungedeckten Kosten für Spitalbehandlungen einerseits die Genehmigung der Globalbeiträge für die übrigen Leistungen und andererseits einer Sonderfinanzierung für den Umzug des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) für das Jahr 2010.

2 Aktuelle betriebliche Situation

Die Anzahl geleisteter Pflagetage bewegte sich die letzten beiden Jahre relativ stabil bei knapp 40'000 Pflagetagen pro Jahr. Dies obwohl im Jahr 2008 rund 204 Patientinnen und Patienten bzw. 3.2% mehr stationär behandelt wurden als im Jahr 2007. Die Bettenauslastung lag im 2008 bei rund 88%.

Bei den ambulanten Besuchen war für das Jahr 2008 eine Zunahme um 1'353 bzw. 1.8% gegenüber dem Vorjahr auf 78'375 Besuche zu verzeichnen. Die weitere Zunahme von ambulanten wie auch stationären Patientinnen und Patienten wird mit dem hohen Vertrauen, welches die einweisende Ärzteschaft und die Eltern dem UKBB entgegenbringen, begründet.

Das UKBB stellte schon in der vergangenen Leistungsvereinbarungsperiode 2005 bis 2006 die hohe Qualität seiner medizinischen Dienstleistungen unter Beweis. Für die laufende Leistungsvereinbarungsperiode von 2007 bis 2009 sind folgende Kennzahlen zur Leistungserbringung bekannt:

	Betriebsjahr 2007	Betriebsjahr 2008
Ambulante Behandlungen	77'033	78'375
Pflagetage	39'936	39'838
Anzahl Patienten (Austritte)	6'393	6'595

Nachdem in der Leistungsvereinbarungsperiode 2005 bis 2006 durchwegs über positive Jah-

resergebnisse berichtet werden konnte, hat sich in der Leistungsvereinbarungsperiode 2007 bis 2009 der Trend abgeschwächt, so dass für das Jahr 2008 ein negatives Ergebnis ausgewiesen werden musste. Der Grund liegt im Wesentlichen bei der Kostensteigerung vom Jahr 2007 auf das Jahr 2008 im Personalbereich von CHF 3.8 Mio. (+ 6%) und beim medizinischen Bedarf von CHF 2.1 Mio. (+14%). Da aufgrund der angelaufenen Projekte für den Umzug der Kostendruck im Jahr 2009 weiterhin vorhanden sein wird, wurde gemäss §6 Abs. 5 der Leistungsvereinbarung der Kostensatz auf 1'470 Franken pro Pflegetag erhöht.

3 Stand Neubauprojekt UKBB

Am 20. März 2009 konnte die Aufrichte des UKBB-Neubaus gefeiert werden. Damit konnte der Rohbau termingerecht abgeschlossen und die Innenausbauarbeiten an die Hand genommen werden. Aufgrund des guten Baufortschritts kann nach heutigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass die geplante Fertigstellung und Inbetriebnahme des neuen Gebäudes voraussichtlich auf Ende September 2010 erfolgen kann. Die Betriebsaufnahme im UKBB-Neubau ist auf Ende Januar 2011 vorgesehen. Die vier Monate dauernde Inbetriebnahme und Testung des Neubaus ist notwendig, um die Infrastruktur, die Kernprozesse und Betriebsabläufe sowie die Funktions-, Sicherheits- und Qualitätschecks durchführen zu können. Während den Jahren 2009 und 2010 wird ein finanzieller Bedarf von ca. 3.8 Mio. Franken (2010) und für das Jahr 2011 2.2 Mio. Franken für den Umzug (Sonderfinanzierung Umzug UKBB) bereitgestellt werden müssen (siehe Punkt 7).

4 Die Spitalfinanzierung

4.1 Bisherige Spitalfinanzierung

Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) sieht vor, dass auf den kantonalen Spitallisten öffentliche Spitäler, öffentlich subventionierte Privatspitäler und Privatspitäler mit einem Leistungsauftrag aufgeführt werden, die damit berechtigt sind, zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) medizinische Leistungen abzurechnen (Art.39 Abs.1 Bst. d und e KVG).

Bezüglich der Vergütung der stationären Behandlung hält Art. 49 Abs. 1 KVG unter anderem fest, dass für die Tariffestlegung die anrechenbaren Kosten ermittelt werden müssen. In die anrechenbaren Kosten dürfen nach geltendem Recht keine Betriebskostenteile aus Überkapazität, keine Investitionskosten bei öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern sowie keine Kosten für Lehre und Forschung Eingang finden

4.2 Neue Spitalfinanzierung

Die Neuregelungen des revidierten KVG sind am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Die Einführung sowie die Anwendung der neuen Finanzierungsregelungen müssen spätestens am 31. Dezember 2011 abgeschlossen sein.

Die wichtigsten Änderungen umfassen folgende Punkte:

- Vollkostenprinzip unter Einbezug sämtlicher anrechenbaren Kosten inkl. Abschreibungen und Kapitalzinskosten.
- Für die stationäre Abgeltung beträgt der kantonale Anteil mindestens 55% des ausgehandelten Preises.
- Separate Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

- Gleichstellung der auf den kantonalen Spitallisten geführten öffentlichen und privaten Leistungserbringer.
- Freie Spitalwahl (Listenspital), wobei bei stationärer Behandlung die Vergütung höchstens nach dem Tarif des Wohnkantons erfolgt.

Gleichzeitig werden aufgrund der Neuregelung Pauschalen festgelegt, die leistungsbezogen sind, auf dem Vollkostenprinzip sowie auf gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstrukturen beruhen:

- Für den akut-somatischen Bereich sind dies SwissDRG (Diagnosis Related Groups; diagnosebezogene Fallpauschalen) mit einem schweizweit einheitlichen Vergütungssystem für alle akut-somatisch tätigen Leistungserbringer.
- Für die Bereiche Rehabilitation, Psychiatrie und Geriatrie gelten separate Pauschalen, die ebenfalls dem Vollkostenprinzip unterliegen. Zu einem späteren Zeitpunkt soll auch für diese Bereiche eine gesamtschweizerische Lösung mit einem einheitlichen Vergütungssystem angestrebt werden.

Unter dem Vollkostenprinzip wird der Einbezug der Investitions-, Anlagenutzungs- und Kapitalkosten in die Preisberechnung der diagnosebezogenen Fallpauschalen verstanden. Weiterhin ausgeschlossen von der Tarifberechnung bleiben grundsätzlich sogenannte gemeinwirtschaftliche Leistungen, wie die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen sowie die Forschung und universitäre Lehre (Art.49.Abs. 2 KVG).

5 Neue Leistungsvereinbarung für das Jahr 2010

Die Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben die kinder- und jugendmedizinische Spitalversorgung für ihre Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Sie übertragen diese Aufgabe im Rahmen einer Leistungsvereinbarung¹ mit dazugehörigem Leistungsbeschrieb² und Leistungsauftrag³ an das UKBB. Rechtliche Grundlage für diesen Schritt bilden die Spitalgesetze der beiden Kantone und der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das UKBB vom 16. Februar 1998 (Kinderspitalvertrag).

Die für die Jahre 2007 bis 2009 geltende Leistungsvereinbarung wurde geringfügig angepasst, ohne dass sie in ihren Grundzügen eine Änderung erfuhr.

6 Neue Leistungsvereinbarung für das Jahr 2010

6.1 Vorbemerkungen

Für die Erarbeitung der Budgetgrundlage 2010 wurden sämtliche Aufwand- und Ertragspositionen analysiert.

6.2 Budgetierter Gesamtaufwand und dessen Finanzierung

¹ Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen den Trägerkantonen und dem UKBB. Zu diesem Zwecke enthält sie Grundsätze über die Leistungspflicht, die Finanzierung und Leistungsabgeltung durch die beiden Trägerkantone u. a.

² Im Leistungsbeschrieb werden die Unternehmensziele des UKBB, die Versorgungsstufe (Grundversorgung / zentrumsmedizinische Versorgung / spitzenmedizinische Versorgung), die Aufgaben, die Strukturen sowie die Prozesse und das grobe Leistungsangebot beschrieben.

³ Im Leistungsauftrag wird das Leistungsangebot detailliert aufgelistet und nähere Angaben zur Versorgungsstufe, zum Leistungsumfang (Anzahl Pflegetage, Anzahl Betten) und zu Kooperationen gemacht.

Der Gesamtaufwand des UKBB beläuft sich gemäss Budget 2010 auf CHF 111.0 Mio. Auf die Personalkosten entfallen 65.2% oder CHF 72.4 Mio.; die restlichen CHF 38.6 Mio. (34.8%) ergeben sich als Summe der Sachkosten. Die Steigerung bei den Personalkosten von 8.1% gegenüber dem Jahr 2007 wird mit Wiederbesetzung von Vakanzten, Personalaufstockung aufgrund Mehrleistungen und der Mitfinanzierung des Lohn-Stufensprungs begründet. Im Budget für das Jahr 2010 ist kein Teuerungsausgleich gegenüber den Personalkosten 2009 berücksichtigt.

Bei den Sachkosten musste vor allem die Position des "Medizinischen Bedarfs" im Vergleich zum Jahr 2007 um CHF 3.3 Mio. auf CHF 18.1 Mio. stark angehoben werden. Die steigenden Medikamentenkosten werden mit den Mehrleistungen im ambulanten Bereich und den steigenden Fallzahlen in spezialisierten Anwendungsbereichen verbunden mit dem teuren Implantationsmaterial begründet.

Wie in nachfolgender Übersicht dargestellt, erfolgt die Finanzierung über folgende Hauptelemente:

	Budget 2010 (in Mio. CHF)
Tarifeinnahmen und sonstige Erträge	75.0
Abgeltung für die klinische Lehre und Forschung	10.6
Abgeltung für die stationäre Versorgung BS/BL	13.6
Abgeltung der übrigen Dienstleistungen	10.4
Total	109.8

6.2.1 Tarifeinnahmen und sonstige Erträge

Die Tarifeinnahmen richten sich nach der Anzahl Pflgetage sowie nach der Anzahl der Taxpunkte im ambulanten Bereich. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Betriebsjahre werden dem Budget 2010 39'900 Pflgetage zu Grunde gelegt. Bei den Taxpunkten im ambulanten Bereich aus Konsultationen und tagesmedizinischen Behandlungen (Tageschirurgie) waren in den letzten Betriebsjahren jeweils Steigerungen feststellbar. Dieser Trend dürfte sich für die Folgejahre in etwas abgeschwächter Form fortsetzen:

	Betriebsjahr 2007 Rechnung	Betriebsjahr 2008 Rechnung	Betriebsjahr 2009 Prognose	Betriebsjahr 2010 Budget	Steigerung p.a. für 2007 – 2008
Ambulante Taxpunkte	19'845'125	21'150'732	21'485'538	22'344'959	6.58%
Pflgetage	39'936	39'838	38'000	39'900	-0.25%

Im Vergleich mit den Vorjahren erscheint eine Zielvorgabe von 39'900 Pflgetagen als realistisch. Gesamthaft werden in den stationären und ambulanten Leistungsbereichen die Tarifeinnahmen vom UKBB auf rund CHF 75.0 Mio. veranschlagt (CHF +1.1 Mio. gegenüber Rechnung 2008). Der Zuwachs resultiert in der Hauptsache aus einer budgetierten Ertragssteigerung im Ausmass von CHF 0.87 Mio. im ambulanten Leistungsbereich. Zusätzlich wird mit höheren Tarifen der Versicherer im stationären Bereich gerechnet, wodurch trotz etwas weniger Pflgetagen ein geringes Ertragswachstum möglich sein sollte. Zusammen mit den sonstigen Erträgen und ohne Berücksichtigung der Abgeltungsbeiträge der beiden Trägerkantone ergeben sich budgetierte Gesamteinnahmen von CHF 75.0 Mio., was einem Deckungsbeitrag von rund 66.7 Prozent entspricht. Somit wird der Deckungsbeitrag im Vergleich zu den Budgets 2007 bis 2009 (66.7 Prozent) auf demselben Niveau gehalten.

6.2.2 Abgeltung für stationäre Versorgung

Das stationäre Abgeltungssystem basiert auf einem im Rahmen der Leistungsvereinbarung vorweg definierten Pflegetagepreis (Bruttowert). Der von den Kantonen zu leistende Beitrag resultiert aus der Differenz zwischen dem vereinbarten Bruttowert und den Leistungen der Kranken- und Unfallversicherer. Aufgrund der vom UKBB vorgelegten Kosten-/Leistungsrechnung 2008, ist es möglich eine klare Zuordnung der Finanzierung des Dienstleistungsbereiches wie auch der übrigen Leistungen vorzunehmen. Durch diese korrekte Zuordnung fällt der Finanzierungsbedarf im stationären Dienstleistungsbereich für die beiden Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft um CHF -2.4 Mio. geringer – gegenüber dem Budget 2009 – aus. Dementsprechend kann der Bruttosatz von CHF 1'470 auf CHF 1'430 für das Jahr 2010 gesenkt werden.

Im Gegenzug müssen die Beiträge für die übrigen Leistungen (siehe dazu Punkt 6.2.4) aufgrund der korrekten Zuordnung um CHF 3.4 Mio. erhöht werden.

Sollte die durchschnittliche Aufenthaltsdauer durch Faktoren wie Patientenmix (KVG- und IV-Fälle) oder Optimierung von Prozessabläufen gesenkt werden können, hingegen die Anzahl Fälle gleich oder gar gesteigert werden, kann der Bruttopflegetagesatz nachträglich angepasst werden.

Die Pflegetagzahlen allgemein versicherter Patientinnen und Patienten aus den beiden Basel teilen sich wie folgt auf: Rund 42.3% Basel-Stadt, ungefähr 47.7% Basel-Landschaft. Unter Berücksichtigung aller Faktoren ist für die Beitragsperiode 2010 von folgenden jährlichen Werten auszugehen:

Abgeltung für Patienten Basel-Stadt:	ca. CHF 5.8 Mio.
Abgeltung für Patienten Basel-Landschaft:	<u>ca. CHF 7.8 Mio.</u>
Gesamtabgeltung UKBB für bezogene stationäre Leistungen:	<u>ca. CHF 13.6 Mio.</u>

6.2.3 Abgeltung für die klinische Lehre und Forschung

Mit dem Staatsvertrag über die gemeinsame Trägerschaft der Universität, wird die Abgeltung der klinischen Lehre und Forschung von der Universität geleistet. Die Medizinische Fakultät der Universität Basel definiert den Leistungsvertrag und die Finanzierung der Leistungen mit dem UKBB gemeinsam. Das UKBB wird für seinen Aufwand respektive für erbrachte Leistungen zu Gunsten der Medizinischen Fakultät entschädigt (Leistungsseinkauf der Universität beim UKBB). Im Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel wird unter anderem auch die Finanzierung der Aufwendungen für Lehre und Forschung geregelt.

Der Leistungsauftrag und die Finanzierung für klinische Lehre und Forschung sind abschliessend. Die Abgeltung der Universität für klinische Lehre und Forschung beträgt CHF 10.6 Mio.

6.2.4 Beitrag für übrige Leistungen

Mit dem Beitrag für die übrigen Leistungen werden die Vorhaltekosten für die Notfallstation und weitere nicht kostendeckende Bereiche wie z.B. die ambulanten Kliniken und Institute wie auch die ungedeckten Kosten für die Elternzimmer abgegolten. Im Weiteren werden die Leistungsausfälle gemäss Art. 64a KVG (Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen) leistungsgerecht an den Kanton Basel-Landschaft verrechnet. Im Kanton Basel-

Stadt besteht hingegen ein Rahmenvertrag mit den Krankenversicherern, so dass die dem Rahmenvertrag beigetretenen Versicherer auf eine Leistungssistierung verzichten und der Kanton Basel-Stadt im Gegenzug einen vereinbarten Anteil der nicht bezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen den Krankenversicherern vergütet. Für alle diese nicht gedeckten Aufwendungen, haben die beiden Trägerkantone für die Beitragsperioden 2007 bis 2009 einen Globalbeitrag in Höhe von jährlich CHF 7.0 Mio. Franken gesprochen. Aufgrund der nun vom UKBB vorgelegten Kosten-/Leistungsrechnung 2008 müssen diese Beiträge um insgesamt CHF 3.4 Mio. erhöht werden. Gleichzeitig kann dafür die stationäre Leistungsrechnung um ca. CHF 2.4 Mio. verringert werden (siehe dazu auch Punkt 6.2.2)., Damit ergeben sich für das Jahr 2010 gemäss Leistungsbezug folgende Beträge:

Beitrag Kanton Basel-Stadt:	CHF 5.2 Mio.
Beitrag Kanton Basel-Landschaft:	<u>CHF 5.2 Mio.</u>
Gesamtabgeltung UKBB für übrige Betriebsteile:	<u>CHF 10.4 Mio.</u>

Die Kosten der übrigen Leistungen müssen innerhalb des Reportings auf der Basis der Leistungskosten jährlich nachgewiesen werden. Die Beiträge werden jährlich an die Leistungen und deren ausgewiesene Kosten angeglichen.

6.2.5 Leistungsabgeltung durch die Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Überblick

Zusammenfassend ergeben sich folgende konsolidierte Zahlenwerte für die Beitragsleistungen der Trägerkantone an das UKBB (Angaben in Mio. CHF):

	Rechnung 2008			Prognose 2009			Budget 2010		
	BS	BL	Total	BS	BL	Total	BS	BL	Total
stationäre Versorgung	5.7 ^{*)}	7.0 ^{*)}	12.7	6.8	9.2	16.0	5.8	7.8	13.6
übrige Leistungen	3.5	3.5	7.0	3.5	3.5	7.0	5.2	5.2	10.4
Total	9.2	10.5	19.7	10.3	12.7	23.0	11.0	13.0	24.0

^{*)} Die Zahlen für die stationäre Versorgung BS und BL 2008 entsprechen den effektiven Zahlen im Jahresabschluss 2008.

Somit ergibt sich eine Mehrbelastung der Kantone im Beitragsjahr 2010 in der Grössenordnung von CHF 1.0 Mio. gegenüber dem heute erwarteten Wert für das laufende Jahr. Bereits in der heute noch gültigen Leistungsvereinbarung aus dem Jahr 2007 wurden die Beiträge der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft per 2009 mit ca. CHF 24 Mio. prognostiziert.

7 Sonderfinanzierung Umzugskosten

In der Landratsvorlage "Gewährung eines Baukredites für die Errichtung des Neubaus des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB)" Nr. [2005-125](#) vom 10. Mai 2005 wurden die Finanzierungsbedürfnisse wie z.B. Investitionsbedarf, Baukosten, Eigentumsverhältnisse, Baurechtsvertrag, Finanzierung Bauherrschaft und Folgekosten usw. aufgeführt und erklärt. Im Landratsvorlage nicht thematisiert sind temporäre Zusatzkosten, welche im Zusammenhang mit dem Umzug des UKBB (Zusammenzug Standorte Bruderholz und Römergasse an den neuen Standort an der Spitalstrasse) entstehen. Nachfolgend wird aufgezeigt, mit welchen einmaligen Zusatzkosten das UKBB für den bevorstehenden Umzug rechnen muss. Die Planung des Umzugs von den Standorten Bruderholz (Basel-Landschaft) und Römergasse (Basel-Stadt) an die Spitalstrasse (Basel-Stadt) hat bereits Auswirkungen im Jahr 2009 und wird sich bis ins Jahr 2011 hinziehen. Die Gesundheits- und Baudepartemente bzw. -Direktionen haben sich über die Kostenanrechnung während der monatelangen Inbe-

triebnahme und Testung des Neubaus geeinigt. Dementsprechend werden alle den UKBB-Neubau an der Spitalstrasse betreffenden Kosten bis zur endgültigen Übernahme (vorgesehene Betriebsaufnahme per 29. Januar 2011) auf die Bauabrechnung verbucht. Aufgrund der Neuregelungen im revidierten KVG, deren Umsetzung spätestens am 31. Dezember 2011 abgeschlossen sein muss, ist die Übertragung der Liegenschaft ins Eigentum des UKBB vorgesehen. Dabei sollen Gebäude und andere Investitionen, welche über die Bauabrechnung verbucht wurden, in der Bilanz des UKBB aktiviert und gemäss Vorgaben von REKOLE (H+; Die Schweizer Spitäler) abgeschrieben und verzinst werden. Mit der Übernahme per 29. Januar 2011 entfallen dafür die Aufwendungen für Miete und Unterhalt in den Gebäuden an der Römergasse und auf dem Bruderholz. So kann verhindert werden, dass das UKBB während der Inbetriebnahme und Testungsphase unnötigerweise die doppelte Miete (oder Miete und Amortisation) bezahlen müsste. Der Zeitpunkt der Rückgabe der Gebäude Römergasse an das Baudepartement Basel-Stadt und den Kinderspitaltrakt Bruderholz an die Baudirektion Basel-Landschaft wird somit auf den 28. Januar 2011 fixiert.

Der Umzug benötigt vorübergehend zusätzliche Personalressourcen, um gleichzeitig den Normalbetrieb möglichst nicht zu beeinträchtigen. Die Vorbereitungen und Umzugsplanungen werden sich über drei Jahre von 2009 bis 2011 hinziehen und im Einzelnen folgende Positionen und Budgets beanspruchen:

(in CHF)	2009	2010	2011	Summe 2009 - 2011
Externe Kosten Umzugsprojekte	1'280'000	1'575'000	500'000	3'355'000
Zusätzliche Stellen für den Umzug	187'000	187'000		374'000
Zeitaufwand für Schulung / Inbetriebnahme und Umzug		500'000	40'000	540'000
Frühpensionierungsprogramm			1'300'000	1'300'000
Temporär doppelter Mietaufwand				-
Temporär doppelter Unterhalt				-
Zusatzversicherungen Umzug			20'000	20'000
Räumung / Entsorgung alte Standorte			100'000	100'000
Ertragsausfall Umzug			216'000	216'000
Umzugskosten einmalig	1'467'000	2'262'000	2'176'000	5'905'000
Umzugskosten Sonderfinanzierung		3'729'000	2'176'000	5'905'000

Die Aufwendungen, welche bereits auf das Jahr 2009 entfallen, konnten im Budget 2009 nicht mehr eingestellt werden und sind auf die Sonderfinanzierung im Jahr 2010 übertragen worden. Mit dem Abschluss der Rechnung 2010 wird jedoch nochmals überprüft, welcher Teil dieses Betrages durch allfällige Überschüsse getragen werden kann. Bei einem positi-

ven Rechnungsjahr 2009 wird der Ausgleich im Budget 2011 vorzusehen sein und die Sonderfinanzierung entsprechend reduziert.

Für die Folgejahre 2010 und 2011 wird eine Sonderfinanzierung "Umzug" notwendig, welche entsprechend den oben erwähnten Ausführungen keine doppelte Belastung des Mietaufwands vorsieht. Die Sonderfinanzierung sieht je Kanton folgende Budgets vor:

(in Mio. CHF)	Budget 2010			Budget 2011		
	BS	BL	Total	BS	BL	Total
<i>Sonderfinanzierung</i>	1.9	1.9	3.8	1.1	1.1	2.2

Mit der Sonderfinanzierung für 2010 und 2011 werden nach heutigem Kenntnisstand alle zusätzlichen Aufwendungen und Kosten bezüglich Projektleitung, Zusatzstellen, Betriebsausfallkosten, Überstunden usw. abschliessend finanziert.

8 Zusammenfassung und Anträge

Dem Landrat wird mit dieser Vorlage ein partnerschaftliches Geschäft betreffend das Universitäts-Kinderspital beider Basel unterbreitet. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien werden in einer von den Regierungen beider Basel genehmigten Leistungsvereinbarung geregelt.

Gemäss nachfolgender Tabelle ist zulasten des Kantons Basel-Landschaft im Jahr 2010 für die Abgeltung der stationären Versorgung ein Beitrag von voraussichtlich CHF 7.8 Mio., für die übrigen Leistungen ein Beitrag von CHF 5.2 Mio. und für die aufgrund des Umzugs notwendigen Sonderfinanzierung ein Beitrag von CHF 1.9 Mio. erforderlich:

(in Mio. CHF)	Budget 2010		
	BS	BL	Total
stationäre Versorgung	5.8	7.8	13.6
übrige Leistungen	5.2	5.2	10.4
<i>Sonderfinanzierung</i>	1.9	1.9	3.8
Total	12.9	14.9	27.8

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt wird über den Betrag für die stationäre Versorgung nicht beschliessen, da er im ordentlichen Budget 2010 als gebundene Ausgabe eingestellt ist.

Für den Kanton Basel-Landschaft ist unter der Kontonummer P22001.500123 der gesamte Kredit von 14.9 Mio. Franken bereits eingestellt.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Landrat gemäss beiliegendem Entwurf eines Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, den 13. Oktober 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Wüthrich

Der Landschreiber:
Mundschin

Beilage:

- Entwurf eines Landratsbeschlusses
- Leistungsvereinbarung 2010 (inklusive Anhänge)

Entwurf Landratsbeschluss

Gewährung des Globalbeitrages für das Jahr 2010 an das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) und Sonderfinanzierung des Umzugs von den zwei Standorten Bruderholz und Römergasse in den Neubau an der Spitalstrasse

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1) Für das Jahre 2010 wird ein Kredit von *7.8 Mio.* Franken für die Spitalbehandlung für Patientinnen und Patienten des Kantons Basel-Landschaft in der Allgemeinen Abteilung bewilligt.
- 2) Für die Abgeltung der übrigen Leistungen wird für das Jahr 2010 ein maximaler Globalbeitrag von CHF 5.2 Mio. bewilligt.
- 3) Für die Abgeltung der aufgrund des Umzugs notwendigen Sonderfinanzierung wird ein einmaliger Beitrag von CHF 1.9 Mio. für das Jahr 2010 bewilligt.
- 4) Die Genehmigung der Ziffern 2 und 3 stehen unter dem Vorbehalt einer analogen Beschlussfassung durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt.

Leistungsvereinbarung für das Jahr 2010

zwischen

dem Kanton Basel-Landschaft

sowie

dem Kanton Basel-Stadt

einerseits, und

dem Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)

andererseits

betreffend die kinder- und jugendmedizinische Spitalversorgung, die universitäre Lehre und Forschung sowie die entsprechende Leistungsabgeltung durch die Trägerkantone

(vom xx September 2009)

Der **Kanton Basel-Landschaft** (nachfolgend **Kanton BL** genannt), vertreten durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat

sowie

der **Kanton Basel-Stadt** (nachfolgend **Kanton BS** genannt), vertreten durch das Gesundheitsdepartement, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat,

einerseits, und

das **Universitäts-Kinderspital beider Basel** (nachfolgend **UKBB** genannt), vertreten durch den Kinderspitalrat,

andererseits,

vereinbaren hinsichtlich der Leistungserbringung und der Leistungsabgeltung was folgt:

GRUNDSÄTZE

§1 Die Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben die kinder- und jugendmedizinische Spitalversorgung für ihre Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Sie übertragen diese Aufgabe im Rahmen der vorliegenden Leistungsvereinbarung an das Universitäts-Kinderspital beider Basel, UKBB.

2 Rechtliche Grundlagen bilden der Staatsvertrag zwischen den Kantonen BS und BL über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag) vom 16. Februar 1998 sowie das Spitalgesetz des Kantons BL vom 24. Juni 1976¹ und das Spitalgesetz des Kantons BS vom 26. März 1981².

3 Die Aufnahme und Behandlung von in den beiden Trägerkantonen BL und BS wohnhaften Patientinnen und Patienten und die Bemessung der Leistungsabgeltung werden in dieser Leistungsvereinbarung geregelt.

4 Das UKBB stellt mit seinen Betriebsstandorten Basel, Bruderholz und Schanzenstrasse die bedarfsgerechte kinder- und jugendmedizinische Versorgung des Gebietes der Trägerkantone sicher. Es sorgt für eine hohe Qualität der angebotenen Leistungen sowie eine wirtschaftliche Erbringung dieser Dienstleistungen. Das UKBB dient als Ort der universitären kinder- und jugendmedizinischen Lehre, Aus- und Weiterbildung sowie Forschung. Es soll kinder- und jugendmedizinische Dienstleistungen für andere Kantone und das benachbarte Ausland erbringen.

5 Die vorliegende Leistungsvereinbarung besteht aus einem Hauptteil und aus zwei Anhängen. Im Hauptteil werden die Grundlagen der Leistungserbringung durch das UKBB sowie die Leistungsabgeltung mittels Globalbeiträgen durch die beiden Trägerkantone BL und BS geregelt. Der Anhang enthält einen Leistungsbeschrieb mit detaillierten Angaben über die Leistungserbringung sowie einen spezifischen Leistungsauftrag für das UKBB. Die Anhänge sind integrierende Bestandteile der vorlie-

¹ SGS BL 930

² SG BS 330.100

genden Leistungsvereinbarung. Änderungen der Anhänge können zwischen den Trägerkantonen BL und BS sowie dem UKBB nach Massgabe der in dieser Leistungsvereinbarung enthaltenen Bestimmungen vereinbart werden.

6 In Bezug auf den universitären Auftrag und dessen Koordination mit der Dienstleistung unterstellt sich das UKBB dem zuständigen Koordinationsgremium gemäss Universitätsvertrag.

7 Organisationsreglement und Spitalstatut regeln im Einzelnen die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Organe des UKBB.

PATIENTENAUFNAHME

§2 Das UKBB verpflichtet sich, primär alle in den Kantonen BL und BS wohnhaften Patientinnen und Patienten zur Behandlung gemäss den in diesem Vertrag vereinbarten Auflagen aufzunehmen.

2 Für auswärtige Patientinnen und Patienten, gelten die UKBB-internen Bestimmungen.

3 Gestatten es die räumlichen und personellen Verhältnisse, können im Rahmen des Leistungsauftrages weitere Patientinnen und Patienten aufgenommen werden.

4 Das UKBB sorgt für einen umfassenden Notfalldienst. Notfälle werden - unabhängig der Herkunft - nicht abgewiesen.

5 Das UKBB nimmt überdies Weisungen der zuständigen Behörden der beiden Kantone über die Patientenaufnahme in ausserordentlichen Lagen entgegen.

6 Der Aufenthalt ist auf die medizinisch notwendige Dauer zu beschränken.

LEISTUNGSBESCHRIEB UND SPEZIFISCHER LEISTUNGSAUFTRAG

§3 Der Leistungsbeschreibung des UKBB ist im Anhang 1 zu dieser Leistungsvereinbarung festgehalten. Der Leistungsbeschreibung definiert die Hauptaufgaben des UKBB, indem er die pädiatrischen und operativen Tätigkeiten zu erbringenden Aktivitäten beschreibt. Er definiert zudem die gemeinwirtschaftlichen Leistungen mit den Verpflichtungen für die Bereitschaftsdienste wie z.B. Notfalldienst und die Aufnahmepflicht.

2 Der spezifische Leistungsauftrag gemäss Anhang 2 zu dieser Leistungsvereinbarung ergänzt den Leistungsbeschreibung, indem er die zu erbringenden Leistungen einzeln festlegt und diesen soweit möglich die notwendigen Ressourcen zuordnet. Der vorliegende Leistungsauftrag wird periodisch den neuen Gegebenheiten angepasst.

3 Sollten Leistungsbeschreibung und spezifischer Leistungsauftrag während der Dauer dieser Leistungsvereinbarung veränderten Verhältnissen angepasst werden müssen, so ist dies mit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons BL sowie dem Gesundheitsdepartements des Kantons BS vorgängig abzusprechen und durch eine entsprechende Änderung des betreffenden Anhangs im Sinne einer Nachführung festzuhalten. Die Änderung unterliegt der Genehmigung durch die Regierungen der beiden Trägerkantone BL und BS.

FINANZIERUNG UND LEISTUNGSABGELTUNG DURCH DIE TRÄGERKANTONE

§4 Allgemeines

Die Beiträge der Trägerkantone BL und BS werden an das UKBB gemäss nachfolgenden Bestimmungen (§ 5 - 7) gewährt. Grundlagen bilden die vorliegende Leistungsvereinbarung sowie Budget, Finanz- und Investitionsplan des UKBB. Im Einzelnen wird unterschieden zwischen:

- a) Abgeltung für die klinische Lehre und Forschung (§5)
- b) der Abgeltung für die stationäre Versorgung BL/BS (§6)
- c) dem Globalbeitrag für übrige Leistungen (§7)

§5 Finanzierung der klinischen Lehre und Forschung, Abgeltung durch die Universität Basel

Die Medizinische Fakultät der Universität Basel definiert den Leistungsvertrag und die Finanzierung der Leistungen mit dem UKBB gemeinsam. Der Leistungsvertrag und die Finanzierung für klinische Lehre und Forschung sind abschliessend. Die finanziellen Mittel für übrige Leistungen und Abgeltung für die stationäre Versorgung dürfen nicht für klinische Lehre und Forschung verwendet werden.

2 Die von der Universität Basel geleistete Abgeltung für die klinische Lehre und Forschung wird durch Drittmittel ergänzt, welche das UKBB für Forschungstätigkeit und Lehre selber beschafft. Es besteht ein Reglement über den Umgang mit solchen Drittmitteln.

§6 Abgeltung für die stationäre Versorgung BL/BS

Die Trägerkantone BL und BS leisten Beiträge pro Pflage-tag. Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Pflage-tage, die in der Allgemeinen Abteilung erbracht werden³.

2 Verrechenbar sind Pflage-tage, welche das UKBB für Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in den Kantonen BL und BS erbringt.

3 Änderungen des Wohnsitzes, die offensichtlich im Zusammenhang mit dem Spital-eintritt stehen, bleiben unberücksichtigt.

³ Die Leistungsabgeltung für die stationäre Behandlung von zusatzversicherten Patientinnen und Patienten aus den beiden Kantonen BS und BL (Halbprivat- und Privatpatienten) erfolgt separat gestützt auf die Bestimmungen des dringlichen Bundesgesetzes vom 21. Juni 2002 über die Anpassung der kantonalen Beiträge für die innerkantonalen stationären Behandlungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG).

4 Die beiden Trägerkantone BL und BS gelten dem UKBB die Differenz zwischen den im nachstehenden Absatz 5 vereinbarten Bruttokostensatz pro Pflage tag und den in Rechnung gestellten Tarifen für stationäre Dienstleistungen (verrechenbare Taxen, inkl. Nebenleistungen über alle Garanten) an Patientinnen und Patienten des eigenen Wohnkantons ab.

5 Der für die Trägerkantone massgebliche Kostensatz pro Pflage tag wird für das Jahr 2010 auf CHF 1'430.-- festgelegt.

6 Der mutmassliche Kantonsbeitrag BL bzw. BS des jeweiligen Betriebsjahres wird in gleichmässigen monatlichen Raten vergütet (Akontozahlungen).

7 Im laufenden Betriebsjahr erstellt das UKBB vierteljährliche, provisorische Abrechnungen an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons BL bzw. das Gesundheitsdepartement des Kantons BS.

8 Nach Abschluss der Jahresrechnung unterbreitet das UKBB der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons BL bzw. dem Gesundheitsdepartement des Kantons BS eine Abrechnung für die Patientinnen und Patienten, für die der Kanton BL bzw. BS gemäss dieser Leistungsvereinbarung Beiträge leistet, unter Angabe von deren Namen, Geburtsdaten, Adressen, der Anzahl Pflage tage, der Kosten und der Garantenleistungen. Diese Abrechnung erfolgt im ersten Quartal des dem Betriebsjahr folgenden Jahres; ein Restbetrag bzw. eine Differenz ist binnen 60 Tagen, gegebenenfalls unter Vorbehalt einer späteren abschliessenden Prüfung, auszugleichen oder im gegenseitigen Einverständnis der neuen Rechnung gutzuschreiben.

§7 Globalbeitrag für übrige Leistungen

An die nicht gedeckten Aufwendungen der übrigen Betriebsteile, die sich z.B. aus den gemeinwirtschaftlichen Leistungen des UKBB als Notfall- und Zentrumsspital ergeben, leisten die beiden Trägerkantone BL und BS einen maximalen jährlichen Pauschalbetrag von je CHF 5.2 Mio.

2 Diese Beiträge werden dem UKBB jährlich in zwei Raten - jeweils per 1. Januar und per 1. September (nach Genehmigung des Halbjahresabschlusses) vergütet.

3 Die Kosten der übrigen Leistungen müssen innerhalb des Reportings auf der Basis der Leistungskosten jährlich nachgewiesen werden. Die Beiträge können jährlich an die Leistungen und deren ausgewiesenen Kosten angeglichen werden.

INVESTITIONEN UND INVESTITIONSBEITRÄGE DURCH DIE TRÄGERKANTONE

§8 Die ordentlichen Investitionen werden der laufenden Rechnung belastet. Aktivierungs- und Abschreibungspraxis richten sich nach den üblichen Kriterien von H+ (Die Spitäler der Schweiz).

2 Zur Finanzierung grösserer Investitionsvorhaben kann das UKBB bei den Trägerkantonen separate Investitionsbeiträge beantragen. Diese Vorhaben sind nicht Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung und dementsprechend auch nicht in den in dieser Leistungsvereinbarung definierten Beiträgen enthalten.

TARIFE

§9 Das UKBB verrechnet den Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in den Kantonen BL und BS im Grundversicherungsbereich (stationär allgemeine Abteilung, ambulant) die mit den Versicherern bzw. anderen Tarifpartnern und den zuständigen Departementen ausgehandelten und in Tarifverträgen festgelegten Taxen. Bei Fehlen eines Tarifvertrages kommen die durch die Regierungen festgelegten Tarife zur Anwendung.

2 Die Tarife im Zusatzversicherungsbereich sowie für ausserkantonale und ausländische Patientinnen und Patienten werden durch das UKBB in eigener Kompetenz festgelegt bzw. mit den Tarifpartnern ausgehandelt. Die Tarife für ausserkantonale und ausländische Patientinnen und Patienten sind mindestens kostendeckend.

3 Das UKBB erlässt für jene Bereiche, für die keine vertragliche oder behördliche Tarifgrundlage besteht, eine eigene Tarifordnung.

ZAHLUNGS- UND ABRECHNUNGSVERFAHREN

§10 Es gelten die Bestimmungen gemäss § 5 - 7 dieser Leistungsvereinbarung.

2 Zur Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen kann das UKBB bei den Trägerkantonen BL und BS (Finanzverwaltungen) oder bei Dritten Kontokorrentkredite in Anspruch nehmen. Einzelheiten werden in separaten Darlehensverträgen zwischen den Finanzverwaltungen und dem UKBB geregelt.

3 Die Finanzdirektion wird ermächtigt, vor der Gewährung von Darlehen an das UKBB eine Begründung einzuholen, welche das UKBB mittels Planungsgrundlagen (z.B. Liquiditätsplanung) belegen muss.

RECHNUNGSFÜHRUNG, CONTROLLING, BERICHTSWESEN, EVALUATION UND STATISTIK

§11 Das UKBB führt das Rechnungswesen nach den Richtlinien von H+ (Die Spitäler der Schweiz).

2 Allfällige Aufwandüberschüsse müssen vom UKBB finanziert werden. Einnahmenüberschüsse können dem Eigenkapital gutgeschrieben. Erforderliche Korrekturen werden im Rahmen der Erneuerung dieser Vereinbarung für eine neue Zeitperiode gemäss §14 Abs. 2 hiernach vorgenommen. Vorbehalten bleibt eine vorzeitige Anpassung gemäss §15 Abs. 1 hiernach.

3 Im Sinne der Kostentransparenz und zur Ermöglichung eines effizienten Controllings gewährleistet das UKBB eine Kostenrechnung und Leistungsstatistik, die sowohl den Bedürfnissen des UKBB als Leistungserbringer als auch jenen der Kantone BL und BS als Trägerkanton und Beitragsgeber entspricht. Die Berichterstattung erfolgt vierteljährlich, jeweils per Ende eines Quartals. Die Modalitäten der Berichterstattung werden zwischen dem UKBB und der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdi-

reaktion des Kantons BL sowie dem Gesundheitsdepartement des Kantons BS abgesprochen.

4 Im Rahmen der Berichterstattung orientiert das UKBB jährlich über die Erfüllung des Leistungsauftrages. Nach Abschluss des Geschäftsjahres, jeweils spätestens per Ende April, unterbreitet das UKBB den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung (Betriebsrechnung und Bilanz) sowie Kontrollstellenbericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons BL sowie dem Gesundheitsdepartement des Kantons BS zuhanden der Regierungen der beiden Trägerkantone BL und BS zur Genehmigung.

5 Budget sowie Finanz- und Investitionsplan sind in einer vorläufigen Fassung jeweils bis spätestens Ende August der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons BL und dem Gesundheitsdepartement des Kantons BS vorzulegen.

6 Das UKBB verpflichtet sich zur Mitwirkung an gesamtschweizerisch und regional beschlossenen Statistikprojekten für entsprechende Betriebe im Gesundheitswesen.

QUALITÄTSMANAGEMENT

§12 Das UKBB verpflichtet sich auf ein anerkanntes Qualitätsmanagement-System. Im übrigen sind die im Vertrag mit den Versicherern vereinbarten Massnahmen über das Qualitätsmanagement massgebend.

2 Im Rahmen der Jahresberichterstattung legt das UKBB Rechenschaft über den Stand des Qualitätsmanagements ab.

AUFSICHTSRECHT, KONTROLLSTELLE, NICHTERFÜLLUNG

§13 Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons BL und das Gesundheitsdepartement des Kantons BS sowie die Finanzkontrollen der Kantone BL und BS sind berechtigt, die Einhaltung der Vertragsbestimmungen sowie die Rechnungsstellung durch Revisionsorgane, unter Wahrung des Amts- und Arztgeheimnisses, während und nach Ablauf der Beitragsperiode überprüfen zu lassen.

2 Die Revisionsstelle des UKBB wird durch die Regierungen der beiden Trägerkantone BL und BS bezeichnet. Das UKBB kann entsprechende Vorschläge unterbreiten.

3 Bei Nichterfüllung der Vereinbarungsbestimmungen durch das UKBB sorgen die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons BL und das Gesundheitsdepartement BS im Auftrag der beiden Kantonsregierungen durch Auflagen, Weisungen oder andere geeignete Massnahmen für eine Einhaltung der mit dieser Vereinbarung auferlegten Pflichten.

GELTUNGSDAUER

§14 Diese Leistungsvereinbarung wird auf die Dauer von einem Jahr abgeschlossen und tritt, vorbehältlich § 15 Abs. 2, per 1. Januar 2010 in Kraft. Sie endet am 31. Dezember 2010.

2 Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, im Dezember 2009 Gespräche betreffend Erneuerung dieser Leistungsvereinbarung aufzunehmen. Als Basis dienen insbesondere die Betriebsrechnung des letzten abgeschlossenen Jahres, Kennzahlen aus der Leistungsstatistik des UKBB, die Ergebnisse aus der laufenden Berichterstattung über die Erfüllung des Leistungsauftrages (Reporting gemäss §11) sowie Budget, Finanz- und Investitionsplan.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§15 Die Parteien dieser Leistungsvereinbarung verpflichten sich, während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung zu Anpassungen Hand zu bieten, die aufgrund geänderter Verhältnisse dringend notwendig werden. Allfällige Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die Regierungen der beiden Trägerkantone BL und BS.

2 Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass der Landrat des Kantons BL sowie der Grosse Rat des Kantons BS die gemäss dieser Leistungsvereinbarung erforderlichen Kredite bewilligen und dass die entsprechenden Beschlüsse in Rechtskraft erwachsen.

3 Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung als auch ein Nichtzustandekommen einer Nachfolgevereinbarung sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtsweges beigelegt werden. Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus fünf Personen bestehendes Schiedsgericht. Jeder Kanton bestimmt je eine, das UKBB zwei Personen als Richterinnen oder Richter, die zusammen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden bezeichnen. Können sie sich hierüber nicht einigen, so wird das Präsidium durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes des Kantons BL bezeichnet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit⁴.

4 Diese Vereinbarung wird in 6 Originalen gefertigt und unterzeichnet. Alle Vereinbarungsparteien erhalten je 2 Originale.

ANHÄNGE UND BEILAGEN ZUR LEISTUNGSVEREINBARUNG

Anhang 1: Leistungsbeschreibung für das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)

Anhang 2: Spezifischer Leistungsauftrag für das UKBB für das Jahr 2010

⁴ SG BS 222.200 / SGS BL 222.1

Liestal,

Basel,

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Basel-Landschaft

Gesundheitsdepartement
Basel-Stadt

Der Vorsteher:

Der Vorsteher:

Die Generalsekretärin:

Der Leiter Bereich Gesundheitsversorgung:

Liestal,

Für das Universitäts-Kinderspital
beider Basel (UKBB)

Die Präsidentin des Kinderspitalrates:

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung:

Durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt:

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigt:

Basel,

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Leistungsbeschreibung

für das

**Universitäts-Kinderspital beider Basel
(UKBB)**

1. Allgemeine Grundsätze

Das Ziel aller Aktivitäten des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) ist das Wohl der Kinder und Jugendlichen und ihrer Angehörigen.

Kinder und Jugendliche haben bezüglich medizinischer Betreuung Anspruch auf ein Qualitätsniveau, das demjenigen der Erwachsenenmedizin entspricht. Oberstes Leistungsziel ist die kompetente, lückenlose und ganzheitliche Betreuung von kranken und verletzten Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren. In Ausnahmefällen werden auch erwachsene Patientinnen und Patienten im UKBB behandelt, wenn ihre medizinische Behandlung sonst in keinem anderen Spital der Trägerskanton sinnvoll bzw. möglich ist.

Im UKBB sind Fachleute für alle wichtigen Belange der Neugeborenen-, Säuglings-, Kinder- und Jugendmedizin vereint. Neben den ärztlichen Spezialistinnen und Spezialisten sorgen die Pflegeteams, das medizinisch-technische, therapeutische und pädagogische Personal, die Dienste der Laboratorien, die Sozialberatung sowie die notwendigen Infrastrukturdienste für eine ganzheitliche Betreuung der jungen Patientinnen und Patienten.

Das Kinderspital setzt sich aus drei Universitätskliniken und -polikliniken zusammen:

- Pädiatrie
- Kinderchirurgie
- Kinderorthopädie

Ausserdem besteht eine enge, vertraglich geregelte Kooperation mit den

- Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK)

sowie mit dem

- Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst Basel-Landschaft (KJPD).

2. Unternehmensziele des UKBB

Ziele des UKBB als öffentlich-rechtlicher Spitalbetrieb mit universitärem Auftrag sind:

- Sicherstellen eines möglichst umfassenden qualitativ hochstehenden Versorgungssystems, in welchem die Bevölkerung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt gleichermassen Zugang zur kinder- und jugendmedizinischen Versorgung haben.
- Anbieten von Leistungen, die qualitativ auf hohem Niveau stehen und den neuesten Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft und der Krankenpflege entsprechen.
- Voraussetzungen schaffen für eine hohe Effektivität und Effizienz beim Erbringen der Leistungen und für eine möglichst umfassende Transparenz der Kosten bezogen auf die einzelne Leistung.
- Sicherstellen der Aus- und Weiterbildung sowie der klinischen Forschung im Rahmen der Leistungsziele der Medizinischen Fakultät der Universität Basel.
- Koordination und Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Spitälern innerhalb beider Kantone und mit ausserkantonalen Spitalzentren.

- Wiederherstellen der Gesundheit sowie Patienten- und Elternzufriedenheit, aber auch Mitarbeiterzufriedenheit sind Ergebnisse des Handelns des UKBB.

3. Abgestuftes Versorgungssystem

Das UKBB deckt das gesamte Leistungsspektrum von der Grundversorgung bis hin zur Spitzenmedizin ab.

3.1. Grundversorgung

Das Leistungsspektrum beschränkt sich auf die Behandlung häufiger Krankheiten und Unfälle und kann in der Regel ohne spezialisierte Arbeitsteams sowie ohne Einsatz aufwendiger technisch-apparativer Mittel abgedeckt werden.

3.2. Zentrumsmedizinische Versorgung

Das Leistungsspektrum der Grundversorgung wird erweitert um die Behandlung von Krankheiten und Unfällen, die sowohl diagnostisch wie auch therapeutisch spezialisierte fachliche sowie hohe technisch-apparative Anforderungen stellen.

3.3. Spitzenmedizinische Versorgung

Das Leistungsspektrum der spezialisierten Versorgung wird erweitert um das universitäre Angebot. Dazu gehören hochspezialisiertes Fachpersonal sowie hochdifferenzierte medizinisch-technische Gerätschaften.

4. Aufgaben

Das UKBB ist ein universitäres Zentrumsspital für Kinder- und Jugendmedizin, gemeinsam getragen durch die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Es erfüllt

- die Grundversorgung für Kinder und Jugendliche der beiden Trägerkantone und für weitere Gebiete.
- spezialisierte Versorgung und Spitzenmedizin für Kinder und Jugendliche der beiden Trägerkantone, der übrigen Schweiz und des angrenzenden Auslandes (Zentrumsfunktion).

Für Kinder und Jugendliche der Trägerkantone besteht Aufnahmepflicht.

In Teilbereichen der Spitzenmedizin und der medizinischen Diagnostik besteht eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Universitäts-Kinderspitälern der Schweiz. Desgleichen besteht eine solche mit den Kantonsspitalern der Trägerkantone oder es wird diese wo immer möglich angestrebt.

Im Bereich der Psychiatrie besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) beziehungsweise mit dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst des Kantons Basel-Landschaft (KJPD).

5. Strukturen und Prozesse

Das UKBB orientiert sich bei seiner Aufgabenerfüllung an

- den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten und deren Eltern
- den Anforderungen bezüglich Zusammenarbeit zwischen Spital und freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten
- den medizinischen, pflegerischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten
- den Kriterien der Effizienz, Effektivität und Qualität der Leistungserbringung.

Das UKBB ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel frei in der Wahl und Festlegung des Umfangs der einzelnen Dienstleistungsformen. Es schafft die notwendige Transparenz, um die Mittelverwendung überprüfen zu können.

Das UKBB erfüllt seinen Auftrag

- mit Kliniken, Bereichen und Abteilungen
- mit einem Angebot von
 - stationären Abteilungen
 - Intensivpflegestationen
 - Tageskliniken
 - Operationsabteilungen
 - Polikliniken und Spezialsprechstunden
 - Notfallstationen
- in einer Zusammenarbeit mit Fachärztinnen und Fachärzten und externen Fachstellen
- durch eine gemeinsame Nutzung von diagnostischen und therapeutischen Einrichtungen mit dem Kantonsspital Bruderholz und dem Kantonsspital Basel
- durch Kooperation mit den anderen Universitätskliniken für Spezialaufgaben
- mit Infrastrukturen für Lehre und Forschung
- durch Koordination der Forschung im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin.

6. Dienstleistungen / Angebot / Produktgruppen

6.1 Medizinisch-pflegerische Dienstleistungen

6.1.1 Grundversorgung und erweiterte Grundversorgung

Das UKBB erbringt die pädiatrische, kinderchirurgische und kinderorthopädische Grundversorgung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und teilweise auch der übrigen Region. Es beteiligt sich entsprechend der vertraglichen Regelung auch an einem Teil der kinder- und jugendpsychiatrischen Grundversorgung.

Angesichts der notwendigen Spezialisierung und Technisierung der Spitalversorgung ist die bewusste Erhaltung eines kindgerechten Klinikbetriebs eine tägliche Aufgabe und Herausforderung: Unbeschränkte Besuchszeit der Eltern, kurze Spitalverweildauer und Vermeidung unnötiger Spitalaufenthalte mit Hilfe teilstationärer Angebote und poliklinischen Sprechstunden.

Das Angebot ergibt sich aus der Übersicht gemäss nachfolgendem Anhang 2.

6.1.2 *Zentrumsmedizinische Versorgung*

Als Universitätsklinik und Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin - auch der übrigen Nordwestschweiz und des angrenzenden Auslandes - erstreckt sich der Leistungsauftrag des UKBB auf viele, zum Teil hochspezialisierte Dienstleistungen im Rahmen von Notfallmedizin, Intensivmedizin, Abklärung, Behandlung, Rehabilitation und Prävention sowie auf Lehre und Forschung sowie der ärztlichen Weiterbildung.

In einigen Spezialbereichen ist die Zusammenarbeit mit Spezialistinnen und Spezialisten sowie die Mitbenützung gewisser teurer Apparaturen der Zentren für Erwachsenenmedizin notwendig.

Das UKBB benötigt zur Erfüllung seines Leistungsauftrags im Bereich der Zentrumsmedizin eine Mindestanzahl behandlungsbedürftiger Kinder und Jugendlicher. Das UKBB bemüht sich - in Absprache mit den beiden Gesundheitsdirektionen und innerhalb der gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen - , die notwendige Anzahl Patientinnen und Patienten zu sichern. Dies geschieht insbesondere durch

- qualitativ hochstehende Dienstleistungen
- interkantonale bzw. regionale Spitalabkommen
- fachliche Vernetzung durch Konsiliarverträge.

Die Liste der zentrumsmedizinisch zu betreuenden Krankheiten ergibt sich aus der Übersicht gemäss nachfolgendem Anhang 2.

6.1.3 *Spitzenmedizin*

Spitzenmedizin wird bezüglich Dienstleistung in jenen Bereichen angeboten, in denen das UKBB - in Absprache mit den anderen Universitätskinderspitälern - das zuständige Spital für komplexe Krankheitsbilder ist. Dies gilt insbesondere für diejenigen Gebiete, bei denen hohe Anforderungen an das Behandlungs-Know-how oder an die apparativen Voraussetzungen gestellt werden. Durch eine hohe Qualität in diesen Bereichen wird eine Vergrößerung des Einzugsgebietes angestrebt.

Die Spitzenmedizinischen Bereiche sind im nachstehenden Anhang 2 zusammengefasst.

6.1.4 *Aus-, Weiter- und Fortbildung*

Die Aus-, Weiter- und Fortbildung des Personals ist Aufgabe des Spitals. Für den praktischen Teil der Ausbildung stellt das UKBB eine dem Personalbestand und der Anzahl Patientinnen und Patienten angemessene und den betrieblichen Bedürfnissen angepasste Anzahl Praktikumsplätze und entsprechend qualifizierte Praktikumsbetreuerinnen und -betreuer zur Verfügung und beteiligt sich adäquat an der Entschädigung der Praktikantinnen und Praktikanten.

Zielsetzungen von Aus-, Weiter- und Fortbildung sind:

- die Vermittlung, Erhaltung und Förderung der persönlichen Fach- und Sozialkompetenz
- die Entwicklung des fachlichen Know-hows
- die Vermittlung, Entfaltung und Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit auf allen Stufen
- die Sicherung des Kadernachwuchses.

6.2 Polikliniken und Ambulatorien

Das UKBB betreibt in allen kinder- und jugendmedizinischen Spezialgebieten poliklinische Sprechstunden, welche der Abklärung, Beratung, Behandlung und Nachbetreuung von überwiegend durch Hausärztinnen und Hausärzte zugewiesenen Patientinnen und Patienten dienen. Es stehen die vielfältigen ambulanten Dienstleistungen der Laboratorien, der Röntgenabteilung und der verschiedenen medizinisch-therapeutischen Bereiche zur Verfügung.

Die vorhandenen Polikliniken und Ambulatorien sind ebenfalls im nachstehenden Anhang 2 zusammengefasst.

6.3 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

6.3.1 Notfalldienst / Bereitschaftsdienst

In allen Disziplinen (Pädiatrie, Kinderchirurgie, Kinderorthopädie und Kinder- und Jugendpsychiatrie) ist das UKBB rund um die Uhr bereit zur ambulanten und stationären notfallmässigen Betreuung von Patientinnen und Patienten. Das UKBB nimmt im Rahmen seiner medizinischen Zielsetzungen alle minderjährigen Personen, die einer notfallmässigen Spitalbehandlung bedürfen, auf - ungeachtet der Herkunft, des Wohnortes oder des Versicherungsstatus. Zur Sicherstellung dieses Auftrages arbeitet das UKBB eng mit den Rettungsdiensten zusammen.

6.3.2 Querschnittsfunktionen

Die medizinisch-technischen Bereiche (Anästhesie, Röntgen und Ultraschall, Laboratorien) sowie die Infrastrukturdienste (z.B. die Bereiche Technik, Hausdienst, Küche, Transportdienst, Apotheke und Administration) unterstützen das Erfüllen der Leistungsziele durch qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistung. In jenen Bereichen, in denen eine

wirtschaftliche Kooperation mit externen Leistungserbringern möglich ist, ist diese vertraglich zu regeln.

Weitere Angaben sind im Anhang 2 enthalten.

6.4 Universitäre Aufgaben

6.4.1 Sicherstellung der Qualität in Lehre und Forschung

Ärztinnen und Ärzte mit leitenden Funktionen sind in der Regel Angehörige der medizinischen Fakultät. Diese ist das fächerübergreifende, akademische Gremium zur Sicherstellung hoher Qualität in Lehre und Forschung.

6.4.2 Lehre

Die Lehre im engeren Sinn beinhaltet die theoretische und praktische Ausbildung von Medizinstudentinnen und -studenten im Rahmen des von der Medizinischen Fakultät vorgegebenen Studienganges.

6.4.3 Forschung

Dem universitären Auftrag entsprechend arbeiten im UKBB qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an klinisch-wissenschaftlichen Forschungsprojekten. Diese dienen der Hochhaltung der Qualität klinischer Tätigkeit und der Entwicklung von neuen diagnostischen und therapeutischen Konzepten. Organisatorisch/Administrativ ist der Bereich der laborgebundenen Forschung des UKBB vertraglich ins Departement Biomedizin eingebunden. Durch die Forschungsaktivitäten wird das kritisch-wissenschaftliche Denken gefördert. Geeignete Studentinnen und Studenten sowie Ärztinnen und Ärzte werden zu eigener Forschungstätigkeit angeregt und darin unterstützt. Die klinische Forschung am UKBB wird in Abstimmung mit der Dienstleistung durchgeführt.

aktualisierte Fassung, September 2009

Leistungs- gruppe	Leistungsdifferenzierung	Versorgungs- stufe			Koope- rationen	Poli- klinik	Lehre/ Forschung	
		GV	ZM	SM				
1. Medizinisch/Pflegerische Leistungen								
Pädiatrie							O	
	Allgemeine Pädiatrie/Ambulante Pädiatrie	X	X			X	LB	+
	Neuropädiatrie/Entwicklungs pädiatrie	X	X	X		X	EO	+++
	Infektiologie/Vakzinologie	X	X	X		X	LB	+++
	Immunologie	X	X	X		X	EO	+++
	Onkologie/Hämatologie	X	X	X	X	X	EO	++
	Pneumologie	X	X	X		X	LB	++
	Neonatalogie	X	X	X			EO	++
	Intensivstation für Kinder u. Jugendliche°	X	X	X	X		LB	++
	Stoffwechselkrankheiten	X	X		X	X	LB	++
	Endokrinologie	X	X			X	LB	++
	Medizinische Genetik	X	X	X	X	X	EO	++
	Kardiologie exkl. interventionelle Kardiologie	X	X			X	LB	+
	Nephrologie exkl. Hämodialyse	X	X			X	LB	+
	Gastroenterologie	X	X		X	X	LB	+
	Rheumatologie	X	X		X	X		+
	Gynäkologie	X	X		X	X		
	Dermatologie/Allergologie	X	X		X	X		
	Ophthalmologie	X	X		X			
	Adipositas	X	X		X	X		
	HIV/Konnataler Infekte	X	X	X	X	X	LB	++
	Rehabilitation	X	X			X		+
	Schreispprechstunde	X	X		X	X		+
	Schlafmedizin	X	X	X	X	X	EO	+
Chirurgie							O	
	Allgemeine und ambulante Kinderchirurgie exkl. Organtransplantationen und ausgedehnte thermische Schädigungen	X				X	EO	+ +
	Missbildungen u. Tumoren d. Abdomens	X	X	X				+++
	Missbildungen u. Tumoren d. Urogenitalsystems	X	X	X				++
	Missbildungen u. Tumoren d. Thoraxorgane inkl. Lungenchirurgie	X	X	X				++
	Herzchirurgische Eingriffe (ohne Herz-Lungen-Maschine)*	X	X		X			
	Missbildungen der Halsorgane*	X	X		X			
	Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten u. andere kieferchirurgische Eingriffe*	X	X		X			
	Missbildungen u. Tumoren d. Zentralnervensystemes*	X	X		X			
	Otorhinolaryngologie	X		X	X			
	Missbildungen des Schädels	X	X					
	Angeborene Handfehlbildungen**	X	X		X			+
	Tageschirurgie	X				X		
	Gipspoliklinik	X				X		
	Spezialsprechstunde	X	X			X		
	MMC-Sprechstunde	X	X			X		
	Handsprechstunde	X	X			X		
	Zahnarzt	X						
	Kindergynäkologie	X	X	X				
	Traumatologie	X	X	X		X		
Orthopädie							EO	
	Allgemeine Kinderorthopädie	X				X		
	Angeborene Fehlbildungen d. Bewegungsapparates	X	X	X				
	Knochentraumatologie**	X	X	X				++
	Wachstumsstörungen	X	X	X				++
	Wirbelsäulendeformitäten	X	X	X				++
	Knochen- und Weichteiltumoren	X	X	X				++
	Neurogene Störungen d. Bewegungsapparates	X	X	X			LB	+++
	Neuroorthopädieprechstunde	X	X			X		
	Apparatesprechstunde	X	X			X		
	Handsprechstunde	X	X			X		
	Gipspoliklinik	X	X			X		
	Ultraschallsprechstunde	X	X			X		
	Fixateursprechstunde	X	X			X		

Leistungsgruppe	Leistungsdifferenzierung	Versorgungsstufe			Kooperationen	Poliklinik	Lehre/ Forschung	
		GV	ZM	SM				
Kinder- und Jugendpsychiatrie	siehe Leistungsauftrag der UPK/KJPD	X	X	X				
2. Medizinisch-technische und diagnostische Funktionen								
Operationssaal								
Anästhesie								
	Anästhesie f. operative, diagnostische u. therapeutische Eingriffe	X	X	X		X	LB	++
	Betreuung von postoperativen und pädiatrischen Patienten auf d. Intensivstation (in Stv. des Leiters)	X	X	X				
	Schmerztherapie	X	X					+
	Notfallversorgung rund um die Uhr	X	X	X				
Medizinische								
Bildgebung	Radiologie***	X	X	X	X		EO	+
	Ultraschall	X	X	X				++
	MRI/CT****	X	X	X	X			
Funktionelle								
Diagnostik	Neurophysiologie (EEG, EMG, Magnetstimulation, OAE)	X	X	X	X	X	EO	++
	Ganglabor	X	X	X	X	X	EO	++
	Lungenfunktion	X	X	X		X	LB	++
Therapieinstitute								
	Physiotherapie	X	X	X		X		
	Ergotherapie	X	X	X		X		
	Logopädie	X	X			X		
	Ernährungsberatung	X	X	X		X		
Apotheke		X	X	X	X	X		
Laboratorien								
	Hämatologie-/Urinlabor	X	X		X			
	Chemie-Labor	X	X		X			
	Mikrobiologische Laboratorien	X	X		X			
	Aminosäure-Labor	X	X	X	X		LB	++
	Enzym-Labor	X	X	X	X		LB	++
	Genetische Laboratorien	X	X	X			EO	++
	Forschungslaboratorien am DF	X	X	X			EO	+++
3. Gemeinwirtschaftliche Leistungen								
Notfall- und Bereitschaftsdienste								
	Notfallversorgung (Stao. Bruderholz)	X	X	(X)	X			
	Nacht- u. Bereitschaftsdienste	X	X	(X)				
Aus-, Weiter-, Fortbildung		X	X	X			O/O	+++
4. Andere Leistungen								
Pflegedienst								
	Leitung							
	Stv. Leitung							
Stabsfunktionen								
	Pädiatrie (inkl. Zusatzausbildung IPS)							
	Kinderchirurgie (inkl. Zusatzausbildung OPS, Anästh.)							
	Kinderorthopädie							
Spezialdienste								
	Photoabteilung							
	Archiv							
	Spitalpädagogik							
Hauswirtschaft/ Hotellerie								
	Materialwirtschaft und Einkauf				X			
	Verpflegung				X			
	Reinigungsdienst, Ver- u. Entsorgung				X			
	Wäschepool				X			
	Personalunterkünfte				X			
Betriebe								
	Sicherheit				X			
	Werkstätten				X			
	Energiezentrale				X			

